



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1. Förderziel

Ziel ist die Stärkung des Imkereiwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Imkern¹ sowie die Vermarktung und Qualität der Erzeugnisse gesteigert werden sollen. Hierfür stellt die Freie und Hansestadt Mittel in Höhe von bis zu 20.000 Euro zur Verfügung. Die Förderung dient dazu, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in der Freien und Hansestadt Hamburg zu verbessern. Die Aus- und Fortbildung von Imkern soll ausgeweitet werden. Neben dem Erhalt der Bienenbestände wird deren Ausbau angestrebt. Zudem ist es Ziel, die Anzahl von Imkern zu erhöhen, die auf Grundlage der EG-Öko-Verordnung² produzieren.

1.2. Zweck

Mit den vorgesehenen Förderungen wird das Imkereiwesen in Hamburg gestärkt und durch den Erhalt und Ausbau der Bienenbestände eine flächendeckende Bienenhaltung in Hamburg gesichert. Auf diese Weise wird die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert und ein Beitrag zur Ertragskraft der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe geleistet.

1.3. Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, gewährt Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Imker/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

² Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1

- Artikel 17, 20, 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) (Agrar-Freistellungsverordnung).

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4. Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtlinien-gemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker (2.1.),
- Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig (2.2.),
- Informationsveranstaltungen / Öffentlichkeitsarbeit (2.3.),
- Teilnahme an der Ökozertifizierung (2.4.).

2.1. Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker

2.1.1. Fördergegenstand

Die Veranstaltung von Schulungen oder Lehrgängen zum Erwerb von Qualifikationen ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung zu folgenden Themen förderfähig:

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem Honig,
- Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung,
- Zucht leistungsfähiger Bienenherkünfte,
- Grundkurse für Neuimker.

2.1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Tä-

tigkeiten können auch von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Teilnehmer der Veranstaltungen.

2.1.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Schulungen oder Lehrgänge (Veranstaltungen) werden nur gefördert, wenn zusammen mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.1.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten der Veranstaltung, die von den Anbietern von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ermittelt werden. Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Ausgaben für Schulungstechnik und -material sowie andere Aufwendungen, die für die Aus- und Weiterbildung der Imker notwendig sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für zuwendungsfähige Ausgaben der Durchführung von Schulungen oder Lehrgängen für Neuimker und Bestandsimker kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 10.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.2. Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig

2.2.1. Fördergegenstand

Förderfähig ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 17 der Agrar-Freistellungsverordnung die Anschaffung von Ausrüstungsgütern für die mehrjährige, gemeinschaftliche Nutzung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Honig, wie zum Beispiel:

Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, und Honigrührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte.

2.2.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen

2.2.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur Neuanschaffungen förderfähig sind. Es ist ausschließlich eine Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragsstellung müssen mindestens drei Angebote zum Kostenvergleich enthalten sein.

Im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig muss sichergestellt werden, dass Imker die angeschafften Ausrüstungsgüter kostenfrei nutzen können. Die Nutzung muss allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig ist der Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

Für die Anschaffung von Ausrüstungsgütern kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 40 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Anteilsfinanzierung), höchstens jedoch 5.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.3. Informationsveranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit

2.3.1. Fördergegenstand

Förderfähig sind nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten.

2.3.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies der Bewilligungsbehörde nachgewiesen haben.

Die Tätigkeiten können von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die durch die Veranstaltung von Informationsveranstaltungen begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung.

2.3.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung von Informationsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit muss Imkern zu Gute kommen oder einen Beitrag zur flächendeckenden Bienenhaltung in Hamburg leisten.

Die von der Förderung begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.3.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für die Veranstaltungen von Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für Projekte oder Maßnahmen kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 2.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.4. Teilnahme an der Ökozertifizierung

2.4.1. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 20 der Agrar-Freistellungsverordnung die Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008,
- Kosten für die obligatorischen Kontrollen im Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

2.4.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind Imker, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 von Imkern ist die für die Kontrollmaßnahmen zuständige Stelle. Es erfolgen insoweit keine Direktzahlungen an die teilnehmenden Imker.

2.4.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dienen nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die die Imker selbst durchführen oder die nach den Vorschriften der Europäischen Union von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird.

Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.4.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der erstmaligen Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 wird ein Zuschuss in Form eines jährlichen als Anreiz gezahlten Betrages entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme ergeben, höchstens jedoch 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen im Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind pro Kontrollteilnahme eines Imkers sind auf 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.

Jährlich werden hierbei höchstens 300 Euro als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) pro Imker bewilligt. Insgesamt stehen für diese Förderungen bis zu 3000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Beihilfen werden den teilnehmenden Imkern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.** Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Nr. 1.1 genannten Ziele dienen.
- 3.2.** Der Antragsteller hat die Maßnahme oder das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahmen ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 3.3.** Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
- 3.4.** Die Förderungen müssen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen zu Gute kommen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, d.h. auch Imkern, die nicht in Verbänden organisiert sind.
- 3.5.** Die aufgrund dieser Förderrichtlinie durch Zuwendungen begünstigten Imker müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen.

Es handelt sich um

- Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg haben und die i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung als Kleinstunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind,
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Abs. 6, Art 2 Nr. 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

Diese Anforderungen gelten auch für andere Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, sofern sie von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie begünstigt werden.

4. Sonstige Verpflichtungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu melden. Zudem haben die Landesimkerverbände eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

5. Verfahrensregelungen

5.1. Behördliche Zuständigkeit

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zuständig.

5.2. Antragsverfahren

5.2.1. Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5.2.2. Antragsformulare können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation angefordert werden

5.2.3. Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen

5.2.4. Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg eingereicht werden.

5.3. Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

5.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

5.5. Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und ggf. realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Bei Zuwendungen nach Nr. 2.1 ist zudem ein Beleg beizufügen, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wurde, ausgehändigt wurden.

5.6. Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

5.7. Vor-Ort-Kontrollen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für die Maßnahmen dieser Richtlinie stichprobenartig örtlich überprüft.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird aufgrund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

6. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

7. Transparenz und Publizität

Für Beihilfen die 60.000 Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 30. Januar 2017 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2020 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Hamburg, den 2. Januar 2017

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation